

## **Auszug aus der Niederschrift**

### **über die Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Amberg-Weizsäckchen**

**vom 02.12.2019**

**im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Weizsäckchen in Amberg**

## **Tagesordnung**

### **A) Öffentlicher Teil**

1. Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsäckchen vom 10. April 2017 (KABI Nr. 8/2017) im Gemeindebereich des Marktes Königstein;  
Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet
2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;  
Änderung bei den beratenden Mitgliedern
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;  
Änderung bei den beratenden Mitgliedern
4. Richtlinien über die Vergabe von Jugendfördermitteln – Änderung
5. Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Weizsäckchen;  
Vergabe von Zuschüssen
6. IT-Ausstattung der kreiseigenen Schulen;  
Anträge für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Digitalpakt Schule 2019 bis 2024“
  - Budgets für das digitale Klassenzimmer,
  - Budgets für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen
7. Feststellung
  - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsäckchen für das Jahr 2016,
  - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2016 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
8. Entlastung für
  - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsäckchen für das Jahr 2016,
  - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2016 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
9. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
10. Anfragen, Verschiedenes

### **B) Nichtöffentlicher Teil**

## Beschlüsse

**37. Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 10. April 2017 (KABI Nr. 8/2017) im Gemeindebereich des Marktes Königstein;  
Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag vor, wie folgt zu beschließen:

Die Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 10. April 2017 (KABI Nr. 8/2017) über die Herausnahme von Flächen aus dem geschütztem Landschaftsbestandteil „Sackdillinger – Krottenseer Forst“ im Geltungsbereich der Marktgemeinde Königstein wird entsprechend dem beiliegenden, von der Verwaltung vorgelegten Entwurf beschlossen:

### § 1

#### **Änderung der Verordnung Sackdillinger – Krottenseer - Forst**

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Sackdillinger – Krottenseer - Forst“ (§ 1 Abs. I Nr. 14 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Königstein entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab M 1:5.000 sowie als Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab M 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, herausgenommen. Es gilt die Außenkante der Abgrenzungslinie.

Die beigefügte Karte ersetzt bezüglich der herausgenommenen Flächen für das Schutzgebiet „Sackdillinger – Krottenseer - Forst“ die in § 1 Abs. I Satz 1 genannte Flurkarte M 1:25.000.

(2)

Die herauszunehmenden Flächen umfassen den Geltungsbereich des geplanten Baugebietes „Am Weihergarten“ innerhalb des Ortsbereiches von Königstein. Eingegrenzt werden die herauszunehmenden Flächen durch den „Lohweg“ im östlichen Bereich, der „Auerbacher Straße“ im südöstlichen Bereich, dem „Marktplatz“ im südlichen Bereich sowie dem „Hinteren Marktplatz“ und der „Neuhauser Straße“ im südwestlichen Bereich. Nördlich wird der Herausnahmebereich durch die FI-Nrn. 1156 der Gemarkung Königstein begrenzt.

**38. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;  
Änderung bei den beratenden Mitgliedern**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Als stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses wird für den Bereich der Richter Herr Richter am Amtsgericht Markus Sand bestellt.

**39. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;  
Änderung bei den beratenden Mitgliedern**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Als stellvertretendes beratendes Mitglied wird für den Bereich der Leitung der Verwaltung des Jugendamts Frau Diplom-Pädagogin (Univ.) Sabine Schröther bestellt.

**40. Richtlinien über die Vergabe von Jugendfördermitteln - Änderung**

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln werden wie im Entwurf vorgelegt mit Wirkung vom 01.01.20 neu gefasst.

**41. Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach;  
Vergabe von Zuschüssen**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach gewährt zur Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach Zuschüsse gemäß beiliegender Aufstellung in Höhe von insgesamt 16.818,82 Euro.

- 42. IT-Ausstattung der kreiseigenen Schulen;  
Anträge für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Digitalpakt Schule 2019 bis 2024“**
- **Budgets für das digitale Klassenzimmer,**
  - **Budgets für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss beauftragt die Verwaltung, die für das *Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)* erforderlichen Förderanträge bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen und die für die Umsetzung des Förderprogrammes in den Jahren 2020 bis 2024 erforderlichen Haushaltsansätze zur Deckung der im Vorlagebericht beschriebenen Kosten in den Einnahmen und den Ausgaben der jeweiligen Haushaltsplänen des Landkreises Amberg-Weizsäckchen zu veranschlagen.

Ferner wird Herr Landrat Richard Reisinger ermächtigt, die für die Anschaffung der im Rahmen der Förderprogramme förderfähigen Beschaffungen erforderlichen Verträge abzuschließen.

- 43. Feststellung**
- **der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsäckchen für das Jahr 2016,**
  - **der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2016 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)**

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsäckchen für das Jahr 2016 und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2016 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt und zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

- 44. Entlastung für**
- **die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Weizsäckchen für das Jahr 2016,**
  - **die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2016 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)**

Landrat Richard Reisinger übergab den Sitzungsvorsitz wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 43 LKrO an stellv. Landrat Hans Kummert.

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Der Kreistag erteilt die Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO für:

- 1) die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2016,
- 2) die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2016.

Stellv. Landrat Hans Kummert gab nach Abschluss der Abstimmung den Sitzungsvorsitz wieder zurück an Landrat Richard Reisinger.

**45. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag nimmt gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO Kenntnis vom Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2018. Der Bericht wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

**B) Nichtöffentlicher Teil**

**Verordnung zur Änderung  
der Kreisverordnung  
über den Schutz von Landschaftsteilen  
im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg  
vom 09.12.2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz– BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl I S.706) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

**§ 1  
Änderung der Verordnung  
Sackdillinger – Krottenseer - Forst**

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 10. April 2017 (KABI Nr. 8/2017) wird wie folgt geändert:

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Sackdillinger – Krottenseer-Forst“ (§ 1 Abs. I Nr. 14 und § 2 Abs. I Nr. 14 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Königstein entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab M 1:5.000 sowie als Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab M 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, herausgenommen. Es gilt die Außenkante der Abgrenzungslinie.

Die beigefügte Karte ersetzt bezüglich der herausgenommenen Flächen für das Schutzgebiet „Sackdillinger – Krottenseer - Forst“ die in § 1 Abs. I Satz 1 genannte Flurkarte M 1:25.000.

(2)

Die herauszunehmenden Flächen umfassen den Geltungsbereich des geplanten Baugebietes „Am Weihergarten“ innerhalb des Ortsbereiches von Königstein. Eingegrenzt werden die herauszunehmenden Flächen durch den „Lohweg“ im östlichen Bereich, der „Auerbacher Straße“ im südöstlichen Bereich, dem „Marktplatz“ im südlichen Bereich sowie dem „Hinteren Marktplatz“ und der „Neuhauser Straße“ im südwestlichen Bereich. Nördlich wird der Herausnahmebereich durch die Fl-Nrn. 1156 der Gemarkung Königstein begrenzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach in Kraft.

Amberg, den 09.12.2019

Landkreis Amberg-Sulzbach

---

Richard Reisinger, Landrat

### **Hinweis gemäß Art.52 Abs.7 BayNatSchG:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

### **Anlagen**

Lageplan „Anlage 1 zur Verordnung vom 09.12.2019“ Maßstab 1:5.000

Lageplan „Anlage 2 zur Verordnung vom 09.12.2019“ Maßstab 1:25.000

zur Verordnungsänderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg, geschützter Landschaftsteil „Sackdillinger – Krottenseer-Forst“ vom 09.12.2019

# Richtlinien des Landkreises Amberg-Weizsach über die Vergabe von Jugendfördermitteln

Stand: 06.11.2016  
Gültig ab: 01.01.2020

## Vorbemerkungen:

Das Kreisjugendamt (§ 1 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Weizsach) unterstützt im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die Jugendarbeit des Landkreises Amberg-Weizsach mit Fördermitteln. Dazu fördert der Landkreis die einzelnen Maßnahmen mit einem pauschalen Zuschuss entsprechend den vorliegenden Richtlinien.

Das Kreisjugendamt bedient sich bei der Bearbeitung eingehender Zuschussanträge und bei der Mittelvergabe der fachlichen Mitarbeit und Unterstützung des Kreisjugendrings Amberg-Weizsach.

## 1. Allgemeine Fördergrundsätze

Gefördert werden nur Verbände und Vereine, die zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII eine Vereinbarung mit dem für sie zuständigen Jugendamt getroffen haben. Wenn es sich bei dem zuständigen Jugendamt nicht um das Kreisjugendamt Amberg-Weizsach handelt, ist der Nachweis über die geschlossene Vereinbarung vom Verband/Verein zu erbringen.

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Förderantrages ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Antragsformulare mit den erforderlichen Unterlagen.

- Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein.
- Der Antrag ist spätestens 8 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme/Beschaffung in der gemeinsamen Geschäftsstelle der Kommunalen Jugendarbeit und des Kreisjugendrings (KJR) Amberg-Weizsach, Obere Gartenstr. 3, 92237 Sulzbach-Rosenberg, einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Für den Fristablauf finden die Vorschriften der §§ 186 ff BGB Anwendung.  
Anträge für Baumaßnahmen/Renovierungen sind bereits 3 Monate vor Baubeginn einzureichen. Anträge für Modellprojekte müssen bereits vor der Projektdurchführung eingereicht werden.
- Gefördert werden Teilnehmer/-innen mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach. Der Wohnsitz der Betreuungspersonen kann auch außerhalb des Landkreisgebietes liegen.
- Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Förderantrages durch den Kreisjugendring und den Landkreis Amberg-Weizsach mitgeteilt.
- Zustehende Fördermittel anderer öffentlich-rechtlicher Träger der Jugendarbeit, z.B. BJR, müssen vorrangig in Anspruch genommen und als Einnahme dargestellt werden.
- Wenn die Förderung durch den Jugendhilfeausschuss bei Baumaßnahmen durch den Kreis-ausschuss bewilligt wurde, erfolgt deren Auszahlung einmal jährlich. Eine Auszahlung auf Privatkonten ist nicht möglich.
- Die Fördermittel sind Steuergelder! Sie müssen für Zwecke der Jugendarbeit eingesetzt werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist vom Antragsteller

auf Verlangen nachzuweisen. Zweckentfremdete Fördermittel sind zu erstatten und werden zurückgefordert.

- Eine Verwendung nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird daher vorausgesetzt.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Zu Unrecht ausbezahlte Fördermittel sind auf Anforderung zu erstatten.
- Nicht gefördert werden verbands- bzw. vereinspezifische Maßnahmen, z.B. Konfirmations- und Kommunionfreizeiten bei kirchlichen Jugendverbänden oder Besuche von sportlichen Turnieren bei Sportvereinen.
- In strittigen Fällen kann die Vorstandschaft des Kreisjugendring Amberg-Sulzbach als Beschwerdestelle angerufen werden. Die Vorstandschaft entscheidet zusammen mit einem Mitarbeiter des Kreisjugendamtes Amberg-Sulzbach über die Bescheidung des Zuschussantrags.

## 2. Jugendbildungsmaßnahmen

### 2.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll allen im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und Schulen im Landkreis Amberg-Sulzbach die Möglichkeit geben, Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom jeweiligen Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen. Die Teilnehmer/-innen sollen an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden. Inhalte von Jugendbildungsmaßnahmen können Seminare, insbesondere im kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Bereich sein.

### 2.2 Antragsberechtigt

- sind alle im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen, wenn an ihren Maßnahmen Kinder und Jugendliche aus mindestens 3 Gemeinden teilnehmen. Gefördert werden nur die Kinder und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach
- sind Schulen für den Landkreis Amberg-Sulzbach, deren Maßnahme im Landkreis Amberg-Sulzbach stattfindet und die diese in Kooperation
  - mit einem der im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen oder
  - einer Jugendbildungseinrichtung oder
  - einer im Landkreis bestehenden Institution der Jugendarbeit mit hauptamtlichen Fachkräften durchführen.

### 2.3 Fördervoraussetzungen

Eine Jugendbildungsmaßnahme im Sinne der Richtlinien setzt voraus, dass

- die Maßnahme dem Zweck der Förderung entspricht.
- die Maßnahme grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach offen steht.
- Die Teilnehmer/-innen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind.
- Die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 beträgt.
- Je angefangene 20 Teilnehmer/-innen wenigstens 1 Referent/-in oder verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung steht.
- die Maßnahme innerhalb Bayerns stattfindet.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

- einer Maßnahme, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfasst.
- touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von Ortsgruppen und Einrichtungen (Jugendtreffs), geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen, sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

### 2.4 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in für eintägige Maßnahmen (mindestens 6 Stunden Arbeitszeit).

Die Förderung beträgt bis zu 20,00 € je Teilnehmer/-in für Wochenendmaßnahmen

(mindestens 12 Stunden Arbeitszeit).

Bei mehrtägigen Maßnahmen (in der Regel nicht länger als 7 Tage mit mindestens 6 Stunden durchschnittliche tägliche Arbeitszeit) beträgt die Förderung bis zu 10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

Der Referent ist einem Teilnehmer gleichzusetzen und wird entsprechend gefördert.

## 2.5 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden, das spätestens 8 Wochen nach Ende in der Geschäftsstelle einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Ausschreibung
- ~~Teilnehmer/-innenliste mit Unterschrift~~ eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort
- Bericht (Zielsetzung, zeitlicher Ablauf)
- Belege in Kopie oder die Kopie des vollständigen Antrages für Jugendbildungsmaßnahmen an den BJR.

## 3. Freizeitmaßnahmen

### 3.1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben und soziale Erfahrungen ermöglichen, sowie den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

### 3.2 Antragsberechtigt

sind alle im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen. An Maßnahmen müssen Kinder und Jugendliche aus mindestens 3 Gemeinden teilnehmen. Gefördert werden nur die Kinder und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Weizsach.

### 3.3 Fördervoraussetzungen

Eine Freizeitmaßnahme im Sinne der Richtlinien setzt voraus, dass

- die Maßnahme dem Zweck der Förderung entspricht.
- die Maßnahme mindestens 2 volle Tage und höchstens 14 Tage dauert. An- und Abreise gelten als 1 Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- die Teilnehmer/-innen nicht älter als 21 Jahre sind.
- die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 Personen beträgt. Pro angefangene 4 Teilnehmer/-innen wird 1 Betreuer/-in gefördert.
- die Teilnehmer/-innen nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt werden.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

touristischen Unternehmungen, z.B. Strand- oder Skifreizeiten ohne Programm im Sinne der Jugendarbeit.

### 3.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in einschließlich Betreuer/-innen.

Betreuer/-innen, die im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JULEICA) sind, werden zusätzlich mit 3,00 € pro Tag gefördert.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

### 3.5 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden, das spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Ausschreibung
- Kurzbericht
- ~~Teilnehmer/-innenliste mit Unterschrift~~ eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort
- Belege in Kopie

## 4. Projekt-undModellmaßnahmen

### 4.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

### 4.2 Antragsberechtigt

sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Artikel 33 AGSG besitzen.

### 4.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.
- beispielhafte Maßnahmen, die unter diesem Titel gefördert werden können, wären:
  - Maßnahmen der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit
  - Maßnahmen der Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund
  - Maßnahmen der Suchtprävention
  - Maßnahmen mit Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
  - Maßnahmen der offenen Jugendarbeit (z.B. Aufbau neuer Jugendtreffs)
  - Maßnahmen der Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
  - Maßnahmen mit der Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinwesen)
  - medienpädagogische Projekte der Kinder- und Jugendkulturarbeit.

### 4.4 Fördervoraussetzungen

Den Projekten/Modellmaßnahmen muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen. Diese muss mindestens enthalten:

- Begründung
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf
- Finanzierungsplan
- fachliche Begleitung/Leitung

Eine Förderung ist nicht möglich bei laufenden Maßnahmen der Gruppen- bzw. der Verbandsarbeit.

### 4.5 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung schlägt der Vorstand des KJR im Einzelfall vor. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 1.000,00 € je Maßnahme.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

## 4.6 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

Dem Antrag beizufügen sind:

- Konzeption (siehe unter Fördervoraussetzung)
- Kostenaufstellung mit Belegen in Kopie
- Abschlussbericht über den Ablauf des Projektes/der Modellmaßnahme mit Zeitungsberichten

Hinweis: Bereits vor Beginn des Projekts/der Modellmaßnahme muss der Antrag mit Konzeption eingereicht werden. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand des KJR Amberg-Sulzbach über den Antrag im Einzelfall. Der Antragsteller erhält eine vorläufige Mitteilung über die Fördersumme. Nach Durchführung des Projekts sind der Kostenplan mit Belegen sowie ein Abschlussbericht einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Kostenaufstellung mit Belegen und des Abschlussberichts.

## 5. Geräte und Materialien

### 5.1 Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen mit geeigneten Geräten/Materialien ausgestattet werden, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

### 5.2 Antragsberechtigt

sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen.

### 5.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von Gruppenzelten, Lagerzubehör und technischer Geräte (z.B. Musikanlage, Beamer).

### 5.4 Fördervoraussetzung

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Ein gefördertes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut förderbar.

### 5.5 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.  
Die maximale Förderhöhe beträgt 500,00 € pro Jahr und Verband.

### 5.6 Verfahren der Antragstellung:

Für den Antrag ist das vorliegende Formular zu verwenden, das spätestens 8 Wochen nach Anschaffung einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Beschreibung
- Aussage über die Verwendung des angeschafften Gegenstandes
- Mitteilung über den Standort des Gegenstandes
- Kostenaufstellung mit Belegen.

Hinweis: In geeigneten Fällen sollen die vorhandenen technischen Geräte und Materialien des KJR und anderer Institutionen (z.B. Medienzentrum Amberg-Sulzbach) genutzt werden.

## 6. Neubau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Die kreisangehörigen Gemeinden haben nach Artikel 30 AGSG dafür zu sorgen, dass u.a. die erforderlichen Jugendeinrichtungen (z.B. Jugendräume, Jugendtreffs, Übernachtungshäuser) zur Verfügung stehen.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach trägt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes u.a. bei den Jugendeinrichtungen der kreisangehörigen Gemeinden bei.

Diese Förderung grenzt sich inhaltlich und in der Höhe von kleinen Maßnahmen ab, die direkt durch die kreisangehörigen Gemeinden ausreichend gefördert werden, und von großen Baumaßnahmen, die direkt vom Bayerischen Jugendring (BJR) gefördert werden.

Die vorgeschlagene Festbetragsfinanzierung begünstigt besonders freiwillige Arbeitsleistungen der Antragsteller. Dabei kann die Förderung auf der Grundlage von Unternehmerpreisen beantragt werden. Bei der Abrechnung der Maßnahme ist dann nachzuweisen, dass die Maßnahme wie beantragt ausgeführt wurde.

### 6.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen die Gemeinden im Landkreis sowie die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zum Bau, zur Renovierung und Ausstattung von neu geschaffenen und bestehenden Jugendeinrichtungen.

### 6.2 Antragsberechtigt

- sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen.
- sind alle weiteren öffentlich nach Art. 33 AGSG anerkannten freien Träger der Jugendhilfe für Maßnahmen im Landkreis Amberg-Sulzbach.
- sind Gemeinden des Landkreises Amberg-Sulzbach.

### 6.3 Fördervoraussetzungen

Die zu fördernde Einrichtung muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind.

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient.

Die geförderte Einrichtung muss mindestens 5 Jahre ab Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 8.000,00 € betragen.

### 6.4 Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,00 €, die in maximalen Jahresraten von bis zu 3.334,00 € zur Auszahlung kommen können. Förderfähige Kosten sind die Aufwendungen zum Bau oder zur Renovierung der

Räumlichkeiten, die Ausstattung mit Mobiliar, Bodenbelägen und die elektrische und sanitäre Installation.

## 6.5 Verfahren der Antragsstellung

Vom Antragsteller ist 3 Monate vor Maßnahmenbeginn ein Antrag unter Verwendung des vorgesehenen Formulars mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der geplanten Baumaßnahme
- Pläne bzw. Planskizzen
- Kostenberechnung
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung des Kreisausschusses ein Schreiben über die Bewilligung oder Ablehnung des Zuschusses. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme im Rahmen der vom Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsäckchen bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Verwendung der Förderung ist nachzuweisen.

## 7. Grundförderung der Jugendverbände auf Kreisebene

### 7.1 Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen und im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Kreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

### 7.2 Antragsberechtigt

sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen.

### 7.3 Fördervoraussetzungen

Der Jugendverband muss auf Kreisebene über ein Gremium zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen und in mindestens zwei Landkreisgemeinden vertreten sein. Siehe auch 7.2.

Das Kreisjugendamt und der Kreisjugendring Amberg-Weizsäckchen als fachlicher Mitarbeiter bei der Mittelvergabe behalten sich vor, die jährliche Förderung bei einer Landkreisgemeinde zu streichen, wenn bei der jeweiligen Ortsgruppe keine Vereinbarung gemäß Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII) vorliegt.

### 7.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt bei Kreisverbänden je 50,00 € pro Landkreisgemeinde, in der der Verband vertreten ist.

### 7.5 Verfahren der Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblatts bis zum **1.12.** eines Jahres einzureichen. Dem Antrag beizufügen sind:

- ~~eine aktuelle E-Mail-Verteilerliste der örtlichen Jugendgruppenleiter~~ eine Auflistung der Ortsgruppen mit einem Hauptansprechpartner und einer allgemeinen, nicht

personenbezogenen Email-Adresse oder Homepage.

- ein Jahresbericht

Kreisjugendring Amberg-Sulzbach

## Förderung von Neubau, Renovierungen, Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

## Haushaltsjahr 2019

Gesamtsumme laut nachfolgender Liste:

16.818,82 €

lfd. Nr.	Antragsteller	Gesamtkosten	Zuschuss	Anmerkung	ausbez.	Bemerkungen
1	Gemeinde Etzelwang	593.026,85 €	3.334,00 €	3.Rate		Haushaltsjahr 2019
	Gemeindestadel in					
	Etzelwang					
	Nutzung durch Jugendgruppen					
	möglich					
2	Bildungshaus	34.094,10 €	152,82 €	3.Rate bzw.		Haushaltsjahr 2019
	Kloster Ens Dorf	Höchstförderg.		Restförderung		
	Jugendbildungshaus	6.818,82 €				
	Kloster Ens Dorf					
3	Evang.Jugend im Dekanat	133.533,32 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2019
	Sulzbach-Rosenberg	abzügl.Leaderförderg.				
	Spiritueller Jugendraum/	höchstens 70.582,52€,				
	Begegnungsstätte der	bleiben Restausg.				
	Evang.Jugend Su.-Ro.	von 62.950,80 €				
	in Knappenberg					
4	Gemeinde Neukirchen	38.244,63 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2019
	Jugendraum im Feuerwehr-	anteilig für Jugend-				
	haus Neukirchen	raum u.Außenanlage				
		Höchstförderung				
		7.648,93 €				
5	Bildungshaus	36.705,13 €	3.333,00 €	1. Rate		Haushaltsjahr 2019
	Kloster Ens Dorf	Höchstförderung				
	Renovierung/Sanierung	7.341,03 €				
	Jugendbildungshaus					
	Kloster Ens Dorf					
6	Markt Hahnbach	57.932,60 €	3.333,00 €	1. Rate		Haushaltsjahr 2019
	Renovierung Jugendheim					
	Hahnbach					
	<b>Gesamtfördersumme:</b>		<b>16.818,82 €</b>			

**FESTSTELLUNG**  
**DES ERGEBNISSES DER HAUSHALTSRECHNUNG 2016**  
 (§ 79 Abs. 3 KommHV)  
 für  
**Landkreis Amberg-Weizsach**

	Verwaltungs- haushalt Euro	Vermögens- haushalt Euro	Gesamt- haushalt Euro
Soll-Einnahmen	100.300.775,67	11.791.846,60	112.092.622,27
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	149.000,00	149.000,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	5.827,29	0,00	5.827,29
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>100.294.948,38</b>	<b>11.642.846,60</b>	<b>111.937.794,98</b>
Soll-Ausgaben	100.294.948,38 <sup>1)</sup>	8.177.497,57 <sup>2)</sup>	108.472.445,95
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	3.763.713,00	3.763.713,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	298.363,97	298.363,97
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>100.294.948,38</b>	<b>11.642.846,60</b>	<b>111.937.794,98</b>
<b>Etwaiger Unterschied</b>			
<b>bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
- <b>bereinigte Soll-Ausgaben</b>			

- 1) Darin enthalten: Allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt 5.899.805,35  
 2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV 0,00

Amberg, den 13. Juli 2017  
 Landkreis Amberg-Weizsach

  
 Richard Reisinger  
 Landrat

  
 Anton Weber  
 Oberverwaltungsrat

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen  
in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2018 gemäß Art. 82  
Abs. 3 LkrO**

**1. Stadtbau Amberg GmbH**

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Geschäftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Vom Stammkapital in Höhe von **15.888.000 €** hält der Landkreis seit dem 01. Januar 2006 einen Geschäftsanteil von **3.624.050 € (=22,81 %)** und die Stadt Amberg einen Geschäftsanteil von **12.263.950 € (=77,19 %)**.

**Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2018:**

1. der Geschäftsführer, Herr Dipl.- Kfm. Maximilian Hahn
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat

**Das Gesellschafterstimmrecht beträgt:**

Stadt Amberg:	70 %
Landkreis Amberg-Sulzbach:	30 %

**Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2018 aus folgenden Mitgliedern zusammen:**

Michael Cerny  
Oberbürgermeister der Stadt Amberg  
**Vorsitzender**

Richard Reisinger  
Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach  
**Stellv. Vorsitzender**

Dr. Karlheinz Neumeier  
Stadtrat

Thomas Bärthlein  
Stadtrat

Peter Dotzler  
1. Bürgermeister der Gemeinde Gebenbach, Kreisrat

Rupert Natter  
Stadtrat

Helmut Wilhelm  
Stadtrat

Winfried Franz  
1. Bürgermeister der Gemeinde Neukirchen b. Sul.-Ro., Kreisrat

Hans Koch  
1. Bürgermeister der Marktgemeinde Königstein, Kreisrat

Dieter Amann  
Stadtrat

Michael Schittko  
Stadtrat

### **Beteiligungen an anderen Unternehmen:**

- 5,45 % an der Stadtbau Sulzbach-Rosenberg GmbH
- 3,83 % an der Gewerbebau Amberg GmbH

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 beträgt lt. Gewinn- und Verlustrechnung **1.180.766,10 €** (Vorjahr: **1.220.087,81 €**).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Kreditgebern verringerten sich im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um **646.353,56 €** auf **5.188.002,77 €** (Vorjahr: **5.834.356,33 €**). Im Jahr 2018 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von **511.700 €** getätigt.

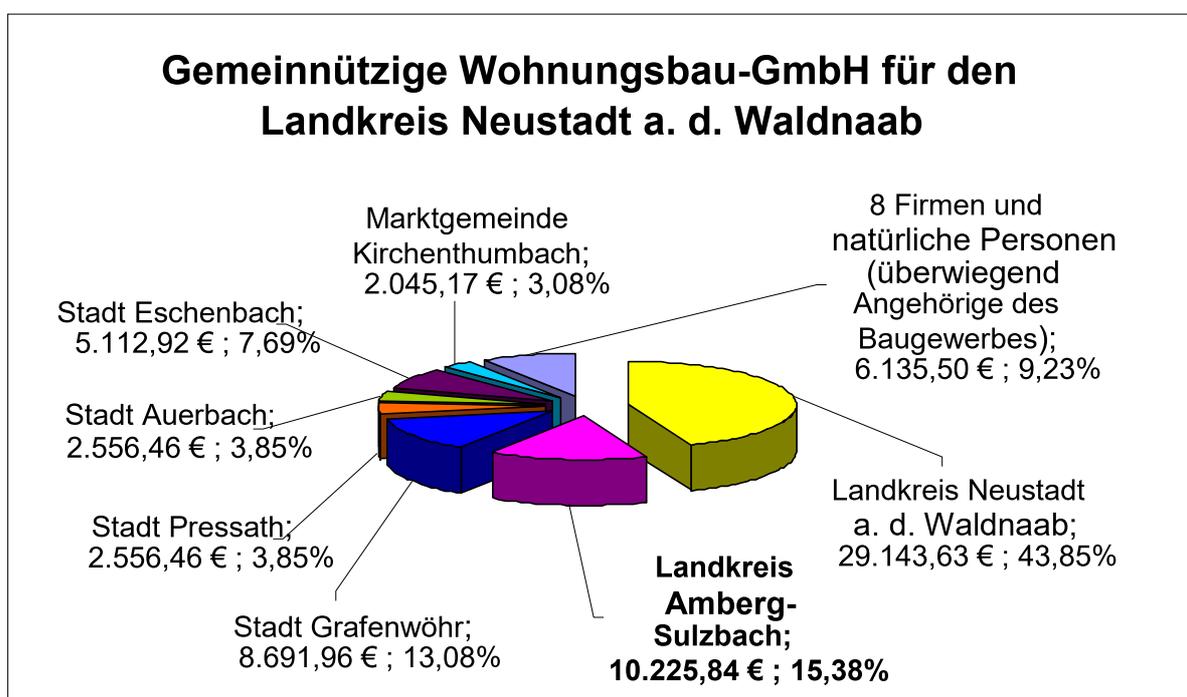
Die Bezüge der Geschäftsführung wurden für das Jahr 2018 mit 183.024 € angegeben. Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen 18.949 €. Im Jahr 2018 wurden durchschnittlich 51 Mitarbeiter beschäftigt.

## **2. Gemeinnützige Wohnungsbau - GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab**

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung für breite Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Unter Berücksich-tigung dieses vorrangig genannten Zweckes errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweignie-derlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu betei-ligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesell-schaftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Das Stammkapital beträgt **66.467,94 €** und verteilt sich auf folgende Gesellschafter:

<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage in €</b>	<b>Stammeinlage in %</b>
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	29.143,63 €	43,85%
Landkreis Amberg-Sulzbach	10.225,84 €	15,38%
Stadt Grafenwöhr	8.691,96 €	13,08%
Stadt Pressath	2.556,46 €	3,85%
Stadt Auerbach	2.556,46 €	3,85%
Stadt Eschenbach	5.112,92 €	7,69%
Marktgemeinde Kirchenthumbach	2.045,17 €	3,08%
8 Firmen und natürliche Personen (überwiegend Angehörige des Baugewerbes)	6.135,50 €	9,23%
<b>Summe</b>	<b>66.467,94 €</b>	<b>100,00%</b>



**Organe der Gesellschaft sind:**

1. der Geschäftsführer, Herr Reinhard Hoffmann
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

**Im Aufsichtsrat waren im Jahr 2017 folgende Mitglieder tätig:**

Edgar Knobloch

**Vorsitzender (ab 04.04.2017)**

1. Bürgermeister der Stadt Grafenwöhr

Peter Lehr  
**stellv. Vorsitzender (ab 04.04.2017)**  
1.Bürgermeister der Stadt Eschenbach

Andreas Meier  
Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Fritz Fürk  
1.Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchenthumbach a.D.

Werner Walberer  
1.Bürgermeister der Stadt Pressath

Joachim Neuß  
1.Bürgermeister der Stadt Auerbach

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieseseteiligungsberichtes wurden trotz Aufforderung noch keine Unterlagen zum Jahresabschluss 2018 durch die Gesellschaft vorgelegt.

Der Prüfbericht für das Jahr 2017 wurde durch die Gesellschaft nachgereicht. Dies geschah jedoch erst nach Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2017 durch den Kreistag im Dezember 2018, so dass im folgenden ein Nachtrag zum Beteiligungsbericht 2017 erscheint.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017 weist einen Jahresüberschuss von **165.103,95 €** aus (Vorjahr: 149.210,76 €). Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum Ende des Jahres 2017 in Höhe von **5.358.483,94 €** (Vorjahr: 4.477.397,76 €) Dies bedeutet eine Nettoneuverschuldung von 881.086,18 € gegenüber dem Geschäftsjahr 2016. Hinsichtlich der Bezüge des Geschäftsführers wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen 1.184,00 €. Im Jahr 2017 wurden durchschnittlich 20 Mitarbeiter beschäftigt.

### **3. AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH Sulzbach-Rosenberg**

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Firma **AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG** mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg. An der Gesellschaft mit einem Stammkapital von **25.564,60 €** sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg sowie der Landkreis Amberg-Sulzbach mit einem Geschäftsanteil von je 12.782,30 € beteiligt.

#### **Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2018:**

1. die Geschäftsführer Jürgen Winter und Harald Herrle
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der beiden Gesellschafter, Herrn 1. Bürgermeister Michael Göth für die Stadt Sulzbach-Rosenberg und Herrn Landrat Richard Reisinger für den Landkreis Amberg-Sulzbach, zusammen.

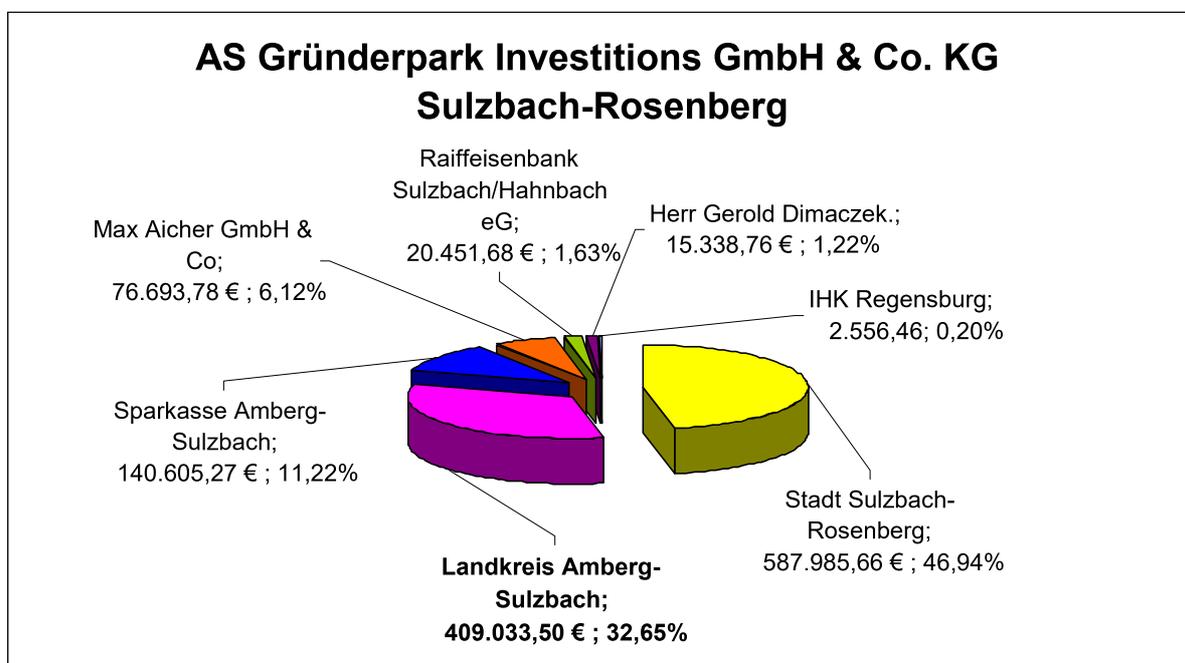
Für das Geschäftsjahr 2018 konnte bis zur Erstellung dieses Beteiligungsberichtes kein geprüfter Jahresabschluss durch die Gesellschaft vorgelegt werden. Der ungeprüfte **Jahresüberschuss** im Geschäftsjahr 2018 beträgt nach Auskunft der Geschäftsführung **1.225,43 €**. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2018 nicht. Den beiden Geschäftsführern werden keine Bezüge ausgezahlt.

#### **4. AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG Sulzbach-Rosenberg**

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, die Vermietung, die Unterhaltung und Verwaltung von Immobilien (insbesondere zum Betrieb eines Existenzgründerzentrums in der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach), sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer. Die Gesellschaft erfüllt demnach die Aufgabe der Besitzgesellschaft für das Gründerzentrum Amberg-Sulzbach. Der Betrieb des Gründerzentrums wird seit dem 01. Januar 2007 durch das gemeinsame Kommunalunternehmen „Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU“ wahrgenommen. Gewährträger sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Landkreis Amberg-Sulzbach. Der öffentliche Zweck des Gründerzentrums wird dadurch erfüllt, dass Existenzgründern und jungen Unternehmen durch Beratung und Unterstützung in allen Unternehmensfragen, Kontaktvermittlungen zu wichtigen Einrichtungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen, zentralen Serviceleistungen und Empfangs-, Schreib- und Telefondienste die Startphase erleichtert und die Überlebenschancen erheblich gesteigert werden.

Das Gesamthandkapital beträgt **1.252.665,11 €** und war zum 31. Dezember 2018 auf folgende Kommanditisten verteilt:

<b>Kommanditist</b>	<b>Einlage in €</b>	<b>Einlage in %</b>
Stadt Sulzbach-Rosenberg	587.985,66 €	46,94%
Landkreis Amberg-Sulzbach	409.033,50 €	32,65%
Sparkasse Amberg-Sulzbach	140.605,27 €	11,22%
Max Aicher GmbH & Co	76.693,78 €	6,12%
Raiffeisenbank Sulzbach/Hahnbach eG	20.451,68 €	1,63%
Herr Gerold Dimaczek	15.338,76 €	1,22%
IHK Regensburg	2.556,46 €	0,20%
<b>Summe</b>	<b>1.252.665,11 €</b>	<b>100,00%</b>



Das Verhältnis der Stimmen der Gesellschafter entspricht dem Verhältnis ihrer Einlagen. Nachdem Gesellschafterbeschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit aller bei der jeweiligen Abstimmung stimmberechtigter Kommanditisten bedarf, liegt bei Anwesenheit aller bzw. zumindest der drei nach der Stadt Sulzbach- Rosenberg folgenden Kommanditisten, wie bisher noch keine Mehrheit der Stimmenanteile in der Gesellschafterversammlung bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

Die persönlich haftende Gesellschafterin AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie ist zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft berechtigt und verpflichtet und vertritt diese.

**Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2018:**

1. die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit den Geschäftsführern Jürgen Winter und Harald Herrle.
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen bzw. bestellten Vertretern der Kommanditisten zusammen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes 2018 konnte dem Landkreis Amberg-Sulzbach noch kein geprüfter Jahresabschluss 2018 vorgelegt werden. Der ungeprüfte Jahresabschluss 2018 beinhaltet einen Jahresüberschuss von **10.126,18 €**.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2018 nicht. Den beiden Geschäftsführern werden keine Bezüge ausgezahlt.

Amberg, den 08.11.2019  
Landkreis Amberg-Sulzbach



Richard Reisinger  
Landrat